

## Das Strafurteil

Bearbeitet von  
Theo Ziegler

6., neu bearbeitete Auflage 2015. Buch. XV, 153 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8006 5100 9

Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

Gewicht: 514 g

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## D. Sachverhaltsschilderung

Grundsätzlich bestehen keine Besonderheiten bei der Sachverhaltsschilderung. Beim Jugendlichen – nicht beim Heranwachsenden – ist jedoch immer dessen strafrechtliche **Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG** festzustellen, ohne die kein Schuldspruch ergehen kann. 519

Der Angeklagte besaß zu den Tatzeitpunkten hinsichtlich aller Delikte die altersgemäße Reife einzusehen, dass er Unrecht tat und wäre aufgrund dessen fähig gewesen sich normgerecht zu verhalten.<sup>12</sup> 520

## E. Rechtliche Würdigung

Auch hier gibt es keine Besonderheiten bis auf den Umstand, dass beim Jugendlichen – nicht beim Heranwachsenden – dessen **strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG** zu erörtern ist. 521

Der Angeklagte war zu den Tatzeitpunkten 17 Jahre alt und damit Jugendlicher iSd § 1 II JGG. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit iSd § 3 S. 1 JGG ist gegeben, weil er zu den Tatzeitpunkten hinsichtlich aller Delikte die altersgemäße Reife besaß einzusehen, dass er Unrecht tat und aufgrund dessen fähig gewesen wäre sich normgerecht zu verhalten. 522

## F. Strafzumessung

Die Strafzumessung ist der Teil der schriftlichen Urteilsgründe, der die meisten Besonderheiten im Vergleich zu den Urteilen gegen Erwachsene aufweist. Bereits der Ausdruck »Strafzumessung« ist nicht ganz unproblematisch, da es sich – wie § 13 III JGG zeigt – nur bei der Jugendstrafe um eine Strafe im Rechtssinne handelt. Hinzu kommt, dass bei allen **Sanktionsmöglichkeiten**, die das Jugendstrafrecht bietet, nicht das Schuldprinzip im Vordergrund steht, sondern der Erziehungsgedanke, vgl. § 18 II JGG. Es ist diejenige Sanktion auszusprechen, die am besten geeignet ist auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden (auf den Jugendstrafrecht angewendet wird) erzieherisch positiv Einfluss zu nehmen. Das gilt auch, wenn die Verhängung der Jugendstrafe ausschließlich auf die Schwere der Schuld gestützt wird, weshalb die Urteilsgründe erkennen lassen müssen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt und bei der Bemessung der Jugendstrafe das Gewicht des Tatunrechts gegen die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des Angeklagten abgewogen worden ist. Das Verbot der Doppelverwertung gem. § 46 III StGB gilt im Jugendstrafrecht nicht.<sup>13</sup> 523

Die Strafrahmen der allgemeinen Vorschriften gelten – auch bei der Jugendstrafe – nicht, § 18 I 3 JGG. Die **Jugendstrafe** beträgt bei einem Jugendlichen gem. § 18 I 1, 2 JGG mindestens 6 Monate und höchstens 5 bzw. 10 Jahre; bei einem Heranwachsenden gem. § 105 III JGG – was gerne übersehen wird – immer 10 Jahre. Die Jugendstrafe kann selbstverständlich unter den Voraussetzungen des § 21 JGG auch zur Bewährung ausgesetzt werden. Darüber hinaus gibt es gem. § 27 JGG die Möglichkeit bereits die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen. 524

Eine wesentliche Besonderheit gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht besteht in dem Grundsatz der **einheitlichen Rechtsfolgenbestimmung**. Gem. § 31 I JGG sind die Rechtsfolgen einheitlich festzusetzen, was bedeutet, dass es für mehrere in Tatmehrheit gem. § 53 StGB begangene Taten nur **eine** einheitliche Sanktion gibt. Das berührt jedoch nicht die Möglichkeit gem. § 8 I JGG mehrere Erziehungsmaßregeln und mehrere Zuchtmittel nebeneinander anzuordnen. Denn auch dabei wird einheitlich auf alle begangenen Straftaten reagiert, ohne dass einer Straftat eine bestimmte Rechtsfolge zugeordnet würde. Neben Jugendstrafe ist gem. 525

<sup>12</sup> Dies schließt nicht aus, dass die Unrechts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten iSd § 21 StGB erheblich vermindert war, vgl. BGHSt 5, 366 (367).

<sup>13</sup> BGH Urt. v. 24.4.2007 – 1 StR 147/07; BGH Urt. v. 16.4.2007 – 5 StR 335/06; BGH NStZ-RR 1997, 21 (22).

§ 8 II JGG aber kein Arrest möglich. Eine Gesamtjugendstrafe gibt es nicht, stattdessen wird oft der Begriff »Einheitsjugendstrafe« verwendet, was jedoch mangels entsprechender Formulierung im Gesetz nicht im Tenor erfolgen sollte.

- 526 Das Prinzip der einheitlichen Sanktion gilt jedoch nicht nur innerhalb eines Verfahrens. Vielmehr bestimmt § 31 II JGG, dass unter **Einbeziehung bereits rechtskräftiger Urteile**,<sup>14</sup> sofern deren Rechtsfolgen noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder erledigt sind, auf eine neue einheitliche Sanktion zu erkennen ist. Sind in der einzubeziehenden Entscheidung bereits eine oder mehrere frühere Entscheidungen einbezogen worden, müssen sämtliche Entscheidungen erneut einbezogen werden.<sup>15</sup> Mit der Einbeziehung eines Urteils entfallen alle mit dieser Entscheidung verhängten Rechtsfolgen. Über sie ist neu und unter Berücksichtigung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts zu befinden. Daraus folgt zwangsläufig, dass nicht nur der Sachverhalt, sondern auch die Strafzumessungsgründe aus den einbezogenen Urteilen in den Gründen mitgeteilt werden müssen.<sup>16</sup> Liegen die Voraussetzungen der Einbeziehung gem. § 31 II JGG vor, kann hiervon ausnahmsweise gem. § 31 III JGG abgesehen werden.

### I. Verhängung von Jugendstrafe

- 527 Die Verhängung von Jugendstrafe kommt gem. § 17 II JGG nur in Betracht, wenn beim Angeklagten **schädliche Neigungen** vorliegen oder die Schwere der Schuld dies erfordert. Schädliche Neigungen sind solche Mängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr weiterer Straftaten bergen und die in der Regel schon vor der Tat – wenn auch verborgen – angelegt waren.<sup>17</sup> Die schädlichen Neigungen müssen auch noch zum Urteilszeitpunkt bestehen.<sup>18</sup> Dies erfordert eine umfassende Erörterung der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten, insbesondere auch seiner Entwicklung einschließlich seines strafrechtlichen Vorlebens. Dabei müssen auch gegenläufige Umstände, die Zweifel an der Fortdauer der schädlichen Neigungen begründen könnten, erörtert werden.<sup>19</sup> Daher sind bereits bei der Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände heranzuziehen. Die Verhängung von Jugendstrafe wegen der **Schwere der Schuld** spielt in der Praxis dagegen keine so große Rolle. Denn als alleiniger Grund für die Verhängung von Jugendstrafe kommt sie allenfalls bei schweren Verbrechen in Betracht.<sup>20</sup> Doch müssen selbst dann – zumindest bei der Höhe der Strafe – die erzieherische Notwendigkeit und die erzieherische Auswirkung auf den Angeklagten bedacht und erörtert werden.<sup>21</sup> Denn auch bei der Beurteilung der Schwere der Schuld kommt dem äußeren Unrechtsgehalt keine selbstständige Bedeutung zu. Entscheidend ist vielmehr die innere Tatseite, dh inwieweit sich die charakterliche Haltung und die Persönlichkeit sowie die Tatmotivation des Angeklagten in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben.<sup>22</sup> Der äußere Unrechtsgehalt der Tat ist aber insofern von Belang, als aus ihm Schlüsse auf die Persönlichkeit des Täters und die Höhe der Schuld gezogen werden können.<sup>23</sup> Denn die Schwere der Schuld ist nicht abstrakt zu erfassen, sondern jeweils nur in Beziehung zu einer bestimmten Tat.<sup>24</sup> Zumeist stehen aber ohnehin der Erziehungsgedanke und der Schuldausgleich miteinander in Einklang, namentlich wenn die charakterliche Haltung und das Persönlichkeitsbild, wie sie in der Tat zum Ausdruck gekommen sind, nicht nur für das Erziehungsbedürfnis, sondern auch für die Bewertung der Schuld von Bedeutung sind.<sup>25</sup>

14 Einzubeziehen ist das gesamte Urteil, nicht nur – wie bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung gem. § 55 StGB – die Strafe aus dem Urteil. Dies ist auch bei der Formulierung des Tenors zu beachten, → Rn. 516.

15 BGH NStZ-RR 2014, 356.

16 → Rn. 518.

17 BGH NStZ-RR 2010, 387; NStZ 2010, 280 (281); 281; 2013, 287.

18 BGH NStZ-RR 2010, 387; NStZ 2010, 280 (281); 281; 2013, 287.

19 BGH NStZ-RR 2010, 387.

20 Vgl. dazu *Eisenberg* § 17 Rn. 34; OLG Hamm NStZ 2005, 645.

21 BGH NStZ-RR 2008, 258; 2011, 305; 2011, 385 f.; 2012, 186; NStZ 2013, 287.

22 BGH NStZ-RR 2014, 119 (120).

23 BGH NStZ 2010, 281; 2012, 164.

24 BGH NStZ 2009, 450.

25 BGH NStZ-RR 2010, 290.

1. Zur Einwirkung auf den Angeklagten kam nur noch die Verhängung von Jugendstrafe in Betracht. Denn beim Angeklagten lagen zu den Tatzeitpunkten **schädliche Neigungen** (Sd § 17 II JGG vor, die immer noch vorhanden sind.<sup>26</sup> Die letzten beiden Vorurteilungen betrafen jeweils einschlägige Straftaten, die der Angeklagte am 12.12.2013 und am 6.1.2015 begangen hat. Die deswegen verhängten Rechtsfolgen – Arbeitsauflage und Freizeitarrest – haben den Angeklagten nicht davon abgehalten erneut eine vorsätzliche Körperverletzung zu begehen. Die hohe Rückfallgeschwindigkeit geht einher mit einer Intensivierung der Rechtsgutsverletzung. Aus diesen Umständen folgert das Gericht die Neigung des Angeklagten die körperliche Integrität anderer gering zu achten und Gewalt ohne große Bedenken zur Verwirklichung eigener Vorstellungen einzusetzen. Diese charakterlichen Mängel begründen die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten aus demselben Deliktsbereich, der nur durch eine längere Gesamterziehung begegnet werden kann. Hierzu ist die Verhängung einer Jugendstrafe unerlässlich; mildere Maßnahmen sind zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten nicht mehr ausreichend.

2. Die Jugendstrafe ist einheitlich gem. § 31 I JGG für alle unter II. festgestellten Taten und gem. § 31 II JGG für die den einbezogenen Urteilen zugrunde liegenden Taten festzusetzen, da die dort verhängten Rechtsfolgen noch nicht erledigt sind und kein Anlass besteht von der Einbeziehung gem. § 31 III JGG abzusehen.

Bei der Bemessung der Höhe der Einheitsjugendstrafe war der Strafraum des § 18 I 1 JGG zugrunde zu legen, der von 6 Monaten bis zu 5 Jahren reicht. Straferhöhend wirkte sich aus, dass der Angeklagte mehrere Straftaten aus verschiedenen Deliktsbereichen begangen hat.

Hinsichtlich der Tat vom 3.7.2012<sup>27</sup> war zulasten des Angeklagten insbesondere zu berücksichtigen, dass er zweimal einschlägig vorbestraft ist und die Verletzungen des Anton Meier erheblich waren. Die vom Angeklagten ausgeteilten Schläge an den Kopf seines Opfers bargen darüber hinaus die abstrakte Gefahr noch erheblich schwerwiegenderer Verletzungen. Zugunsten des Angeklagten wirkte sich hingegen insbesondere sein umfassendes von Reue und Schuld-einsicht getragenes Geständnis aus. Auch konnte strafmildernd berücksichtigt werden, dass er sich wegen dieser Tat seit etwa 4 Monaten in Untersuchungshaft befindet und ihn der Freiheitsentzug nachhaltig beeindruckt hat.

Bei der Tat vom 6.1.2015<sup>28</sup> fiel zulasten des Angeklagten seine einschlägige Vorstrafe ins Gewicht. Zugunsten des Angeklagten sprach aber wiederum, dass er vollumfänglich geständig war.

Hinsichtlich der Tat vom 12.12.2013<sup>29</sup> waren die erheblichen Verletzungsfolgen strafscharfend zu berücksichtigen, strafmildernd konnte das Geständnis des Angeklagten herangezogen werden.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erschien dem Gericht daher eine Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten notwendig aber auch ausreichend, um auf ihn erzieherisch einzuwirken.

3. Die Vollstreckung der Jugendstrafe konnte nicht gem. § 21 I, II JGG zur Bewährung ausgesetzt werden. Denn es ist nicht zu erwarten, dass sich der Angeklagte allein die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne den Vollzug der Jugendstrafe künftig ein straffreies Leben führen wird. Die Sozialprognose für den Angeklagten ist ungünstig. Er ist ohne Ausbildung und Arbeit. Tragfähige soziale Bindungen besitzt er nicht mehr: Den Kontakt zu den Eltern hat er abgebrochen; seine langjährige Freundin hat sich im März 2012 von ihm getrennt. Seine Freizeit verbringt der Angeklagte in Diskotheken und Gaststätten, wo er vermehrt dem Alkohol zuspricht; im Übrigen schaut er Fernsehen oder vertreibt sich die Zeit mit Computerspielen. Eine Arbeitsstelle hat er nicht in Aussicht. Ernsthafte Bemühungen eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu bekommen hat der Angeklagte nicht unternommen.

Nach Überzeugung des Gerichts ist für die Entwicklung des Angeklagten die Vollstreckung der Jugendstrafe auch geboten, § 21 II JGG. Nur durch den äußeren Druck des Freiheitsentzugs in einer Jugendstrafanstalt, der den Angeklagten zu einem regelmäßigen Tagesablauf und einem sozialverträglichen Verhalten zwingt, kann zusammen mit begleitenden sozialpädagogischen

<sup>26</sup> Vgl. Eisenberg JGG § 17 Rn. 23.

<sup>27</sup> Das ist die hier verfahrensgegenständliche.

<sup>28</sup> Aus dem einbezogenen Urteil.

<sup>29</sup> Aus dem weiteren einbezogenen Urteil.

- Maßnahmen langfristig eine Änderung der Lebensgewohnheiten des Angeklagten und eine charakterliche Nachreifung seiner Persönlichkeit bewirkt werden.
- 528a 1. Zur Einwirkung auf den Angeklagten kam nur noch die Verhängung von Jugendstrafe in Betracht. Zwar lagen beim Angeklagten weder zum Tatzeitpunkt schädliche Neigungen vor noch konnten sie zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung festgestellt werden. Denn der Angeklagte ist weder vorbestraft noch kann aufgrund seiner bisherigen Entwicklung und seines Lebenslaufs mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass er neue Straftaten begehen wird. Doch erfordert die **Schwere der Schuld** gem. § 17 II JGG die Verhängung einer Jugendstrafe. Der Angeklagte hat eine schwere Straftat begangen, durch die ein Mensch ums Leben gekommen ist.<sup>30</sup> Damit hat er die schwerste aller denkbaren Tatfolgen durch ein ihm vorwerfbares schuldhaftes Verhalten herbeigeführt. Der Angeklagte handelte dabei zwar nicht mit Tötungs-, doch mit direktem Körperverletzungsvorsatz. Er hat mit einer Zaunlatte gezielt so heftig gegen den Kopf des Markus Haller geschlagen, dass dieser eine Platzwunde über seinem linken Ohr mit Einblutung erlitt, kurzzeitig bewusstlos wurde und ungebremst auf die Bordsteinkante stürzte, wodurch er sich die tödliche Herzquetschung zuzog. Damit hat der Angeklagte nicht nur eine vorsätzliche Körperverletzung begangen, sondern zwei Tatvarianten der gefährlichen Körperverletzung erfüllt, da er mit einem gefährlichen Werkzeug eine das Leben gefährdende Handlung beging. Diese Tatumstände erhöhen die persönliche Schuld des Angeklagten erheblich und begründen im Wesentlichen deren Schwere im Sinn des § 17 II JGG. Auch liegt nach der gebotenen Parallelwertung gemäß Erwachsenenstrafrecht ein minder schwerer Fall nicht vor.<sup>31</sup> Die Verhängung einer Jugendstrafe war auch erzieherisch geboten. Denn trotz der gegenwärtigen geistigen und sittlichen Reife des Angeklagten und der seit der Tat vergangenen Zeit erachtet es die Kammer als erzieherisch notwendig, dass der Angeklagte in Anbetracht seines schweren Versagens eine weitere Nachreifung erfährt, die es ihm künftig ermöglicht, auch in konfliktgeladenen Situationen besonnen zu reagieren und sich normgemäß zu verhalten.

## II. Verhängung von Zuchtmitteln

- 529 Bei der Verhängung von **Zuchtmitteln gem. § 13 JGG** muss in den Urteilsgründen dargetan werden, weshalb Erziehungsmaßregeln nicht mehr ausreichend sind.<sup>32</sup> Ebenso muss ggf. begründet werden, weshalb kein milderes Zuchtmittel als der Jugendarrest in Betracht kam.
- 530 Die Verhängung von Jugendstrafe war nicht erforderlich. Zwar hat sich der Angeklagte einer erheblichen Körperverletzung schuldig gemacht, doch konnte das Gericht bei ihm noch keine schädlichen Neigungen gem. § 17 II JGG feststellen. Denn der Angeklagte ist erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten und betreibt seine Ausbildung zum Maschinenschlosser zielstrebig und beanstandungsfrei. Auch eine »Schwere der Schuld« iSd § 17 II JGG liegt nicht vor, weil die Tat noch nicht im oberen Bereich der Gewaltdelikte anzusiedeln ist und aus ihr auch nicht auf eine besondere charakterliche Verwerflichkeit des Angeklagten geschlossen werden kann. Erzieherisch ausreichend, aber auch notwendig erschien dem Gericht die Verhängung zweier Freizeitarreste. Demgegenüber waren mildere Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln nicht mehr geeignet auf den Angeklagten im gebotenen Umfang erzieherisch einzuwirken. Denn die Verletzungen, die der Angeklagte dem Geschädigten Meier zufügte, waren erheblich. Der Verlust eines Schneidezahns, der durch ein Implantat ersetzt werden musste, ist nicht mehr rückgängig zu machen. Dabei fiel auch zulasten des Angeklagten ins Gewicht, dass er dem Geschädigten mehrere Faustschläge an den Kopf versetzt hatte. Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft ist, kurz vor der Tat selbst nicht ganz unerheblich verletzt wurde und dem Geschädigten bereits 900 EUR Schmerzensgeld bezahlt hat.

## III. Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende

- 531 Bei einem **heranwachsenden Angeklagten** ist zu Beginn der Strafzumessung abzuhandeln, ob Jugendstrafrecht Anwendung findet. Dies ist anhand von § 105 I JGG zu prüfen. Dem-

<sup>30</sup> Das Verbot der Doppelverwertung gilt im Jugendstrafrecht nicht, BGH NStZ-RR 1997, 21 (22).

<sup>31</sup> Vgl. BGH NStZ-RR 2013, 291; 2013, 50.

<sup>32</sup> Vgl. § 5 II JGG; Eisenberg JGG § 13 Rn. 11.

nach findet Jugendstrafrecht Anwendung, wenn der Heranwachsende einem Jugendlichen zur Tatzeit noch gleichstand oder es sich um eine jugendtümliche Tat handelte. Für die Gleichstellung eines Heranwachsenden mit einem Jugendlichen ist maßgebend, ob in dem Angeklagten noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte wirksam sind.<sup>33</sup>

### 1. Beispiel für Anwendung von Jugendstrafrecht

1. Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt und somit Heranwachsender gem. § 1 II JGG. Nach Überzeugung des Gerichts war auf ihn gem. § 105 I Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, da die Gesamtwürdigung seiner Person ergab, dass er einem Jugendlichen noch gleichsteht. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den das Gericht in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnen hat, und dem Bericht der Jugendgerichtshilfe lässt seine bisherige Entwicklung auf Reifeverzögerungen schließen, die jedoch behebbar sind.<sup>34</sup> Das Heranwachsen des Angeklagten verlief nicht ohne Schwierigkeiten und Brüche. Seine Eltern trennten sich als der Angeklagte 7 Jahre alt war. Später wohnte er zunächst bei der Mutter, mit der er zweimal umzog, was jedes Mal mit einem Schulwechsel verbunden war. Mit 15 Jahren wurde er für die Dauer von 8 Monaten in einem Heim untergebracht. Der Angeklagte hat zwei Ausbildungen abgebrochen und arbeitet derzeit als ungelernte Kraft in einer Gärtnerei. 532

### 2. Beispiel für die Anwendung von allgemeinem Strafrecht

1. Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alt und somit Heranwachsender gem. § 1 II JGG. Nach Überzeugung des Gerichts war jedoch Jugendstrafrecht nicht anzuwenden. Denn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten ergibt nicht, dass er zu den Tatzeitpunkten noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 I Nr. 1 JGG. Nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts sowie nach dem nachvollziehbaren Bericht der Jugendgerichtshilfe liegen beim Angeklagten keine Reifeverzögerungen vor. Allein die Tatsache, dass er noch zu Hause bei seinen Eltern wohnt, kann nicht zur Annahme von Reifeverzögerungen führen, weil dies für junge unverheiratete Männer in diesem Alter nicht ungewöhnlich ist. Auch dass er einen Teil seines Einkommens seinen Eltern überlässt, ist kein Ausdruck einer Reifeverzögerung, sondern als Beitrag zur gemeinsamen Haushaltsführung durchaus üblich. Gegen die Annahme, dass der Angeklagte noch einem Jugendlichen gleichsteht, spricht auch, dass er zum Zeitpunkt der Tat bereits 20 Jahre 8 Monate alt war und somit kurz vor dem Eintritt ins Erwachsenenalter stand. 533

Die Tat erscheint nach Art, Umständen und Beweggründen auch nicht als jugendtypische Verfehlung, § 105 I Nr. 2 JGG. Vielmehr handelt es sich bei dem Diebstahl von Kreditkarten um eine kriminelle Verhaltensweise, die in allen Altersschichten anzutreffen ist.

## G. Kosten und notwendige Auslagen

§ 74 JGG, der über § 109 II 1 JGG auch für Heranwachsende gilt, ermöglicht es dem Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen davon abzusehen, dem verurteilten Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Mit »Auslagen« sind aber nicht die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen gemeint,<sup>35</sup> sondern die Auslagen der Staatskasse, die gem. § 464a I 1 StPO zusammen mit den Gebühren die Kosten des Verfahrens bilden. 534

Die Kostenentscheidung beruht auf § 74 JGG. Es erschien erzieherisch sinnvoll den Angeklagten von Gerichtskosten freizustellen, da er kein Einkommen erzielt und eine zusätzliche finanzielle Belastung seine erfolgreiche Resozialisierung erschweren könnte. 535

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, 465 I StPO. Von der Möglichkeit des § 74 JGG hat das Gericht aus erzieherischen Gründen keinen Gebrauch gemacht, zumal der Angeklagte über ein regelmäßiges Einkommen verfügt. 536

<sup>33</sup> BGH NStZ 2011, 218; 2013, 289; 2015, 230.

<sup>34</sup> Vgl. BGHSt 22, 41; Eisenberg JGG § 105 Rn. 27a.

<sup>35</sup> BGHSt 36, 27 = NStZ 1989, 239; BGH NStZ-RR 2006, 224; streitig, zum Meinungsstand vgl. Eisenberg JGG § 74 Rn. 15.



## 19. Kapitel. Urteile im Strafbefehlsverfahren

- 537 Nach **form- und fristgerechtem Einspruch** gegen einen Strafbefehl wird das Verfahren ohne Bindung an die im Strafbefehl festgesetzten Rechtsfolgen durchgeführt, insbesondere gilt das Verbot der Schlechterstellung nicht; lediglich § 407 II StPO ist zu beachten. Auch gibt es gem. §§ 411 II 2, 420 StPO gewisse Verfahrensvereinfachungen. Für das Strafurteil ergeben sich aber grundsätzlich keine Besonderheiten; Tenor und Urteilsgründe sind genauso abzufassen wie wenn dem Verfahren eine Anklageschrift zugrunde läge. Davon gibt es nur folgende Ausnahmen:

### A. Urteil gegen den ausgebliebenen Angeklagten

- 538 Ist nach zulässigem Einspruch weder der Angeklagte noch ein Verteidiger erschienen, kann das Gericht den **Einspruch gem. §§ 412, 329 I StPO verwerfen**. Die schriftlichen Urteilsgründe müssen sich dann nur mit den Voraussetzungen dieser Vorschriften befassen. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.<sup>36</sup> Wird das Urteil einschließlich Gründen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen und von allen notwendigen Personen unterzeichnet, bedarf es keiner eigenen Urteilsurkunde mehr.

- 539 Im Namen des Volkes  
Urteil  
Der Einspruch des Angeklagten vom 3.4.2015 gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Landshut vom 27.3.2015 wird verworfen.  
Gründe:  
Der Angeklagte hat gegen den im Tenor genannten Strafbefehl form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Die Ladung zur heutigen Hauptverhandlung, die eine Belehrung über die Folgen eines nicht entschuldigtes Ausbleibens enthielt, wurde dem Angeklagten ausweislich der Postzustellungsurkunde am 2.5.2015 durch Einlegen in den Briefkasten<sup>37</sup> ordnungsgemäß zugestellt. Der Angeklagte ist ohne Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten worden. Der Einspruch war demnach gem. §§ 412, 329 I StPO zu verwerfen.

### B. Urteil nach Teilrechtskraft

- 540 Hat der Angeklagte seinen Einspruch beschränkt, erwächst der Strafbefehl teilweise in Rechtskraft. Dem ist sowohl bei der **Tenorierung** als auch bei der Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe Rechnung zu tragen. Am häufigsten ist die Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch:
- 541 Gründe:  
I.  
Der Angeklagte wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts Regensburg vom 23.5.2015 der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 I, II StGB schuldig gesprochen. Gegen diesen Strafbefehl hat er form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen im Hauptverhandlungs-
1. Der Angeklagte wird wegen der im Strafbefehl des Amtsgerichts Regensburg vom 23.5.2015 bezeichneten fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 30 EUR verurteilt.
  2. Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von 8 Monaten darf ihm die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen.
  3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>36</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Meyer-Goßner StPO § 412 Rn. 8.

<sup>37</sup> Gem. § 37 I 1 StPO iVm § 180 ZPO.

termin wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.<sup>38</sup> Infolgedessen ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Diesem lag folgender Sachverhalt zugrunde:<sup>39</sup>  
»Nachdem Sie am Abend des 2.4.2015 bis etwa 00.36 des 3.4.2015 in der Gaststätte »Zum goldenen Ochs« in 93047 Regensburg, Rosenstraße 45, so viel Alkohol zu sich genommen hatten, dass Sie nicht mehr in der Lage waren sicher Auto zu fahren, machten Sie sich – wie Sie von Anfang an vorhatten – mit Ihrem Pkw, Marke VW Golf IV, amtliches Kennzeichen R-XY 4711, wieder auf den etwa 4 Kilometer langen Heimweg. Bei gehöriger Selbstprüfung hätten Sie Ihre Fahrunfähigkeit erkennen können und von der Fahrt Abstand nehmen müssen. Nach einer Strecke von etwa 2 Kilometern wurde Ihre Weiterfahrt durch eine Polizeistreife auf der Maximilianstraße in Regensburg unterbunden.

Eine Ihnen am 3.4.2015 gegen 1.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,42 Promille im Mittelwert.

Durch Ihr Verhalten haben Sie sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.«

II.

Der 42-jährige Angeklagte erzielt als Lagerarbeiter der Fa. Warengroß GmbH in Regensburg ein monatliches Nettoeinkommen von 1.600 EUR. Er ist seiner nicht berufstätigen Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern im Alter von 8 und 11 Jahren unterhaltspflichtig. Vermögen hat er keines. Derzeit bedient er einen Bankkredit von 5.500 EUR mit monatlichen Zahlungen von 100 EUR.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Das Verkehrszentralregister enthält für ihn keinen Eintrag.

Der Führerschein des Angeklagten ist seit 3.4.2015 sichergestellt.

III.

Zur Tat hat das Gericht ergänzend festgestellt: Der Angeklagte nahm den Alkohol am Tattag seit etwa 20.00 Uhr in der Gaststätte »Weißer Hirsch« in der Sonnenstraße 20 in 93047 Regensburg in Form von Bier und Schnaps zu sich. Zur Gaststätte ist er mit seinem vorgenannten Pkw gefahren. Die Tat ereignete sich auf dem Heimweg, den der Angeklagte, wie von vornherein beabsichtigt, mit seinem Pkw antrat.

IV.

Der unter II. und III. geschilderte Sachverhalt steht fest aufgrund der glaubhaften eigenen Einlassung des Angeklagten sowie den Auskünften aus dem Bundeszentralregister und dem Fahreignungsregister.

V.

Bei der Strafzumessung war vom Strafrahmen des § 316 StGB auszugehen, der von 1 Monat bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe reicht oder Geldstrafe von 5 bis 360 Tagessätzen<sup>40</sup> vorsieht. Zugunsten des Angeklagten war insbesondere sein Geständnis sowie sein straffreies Vorleben zu berücksichtigen; auch ist er nicht mit Verkehrsordnungswidrigkeiten vorbelastet und hat lediglich fahrlässig gehandelt. Zulasten des Angeklagten musste sich jedoch auswirken, dass er in der Gaststätte Alkohol zu sich nahm, obwohl er vorhatte, mit seinem Auto wieder nach Hause zu fahren. Das Gericht erachtete daher eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe war entsprechend den Einkommensverhältnissen des Angeklagten auf 30 EUR festzusetzen.

38 Gem. § 410 II StPO; zur Wirksamkeit der Beschränkung vgl. die umfassende Kommentierung zur Berufungsbeschränkung bei Meyer-Goßner/Schmitt/Meyer-Goßner StPO § 318 Rn. 5 ff. Die Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch ist grundsätzlich unproblematisch. Dies setzt jedoch voraus, dass die Sachverhaltsfeststellungen ausreichend sind, um Art und Umfang der Schuld in dem zur Überprüfung des Strafausspruchs notwendige Maße zu bestimmen (BGH NStZ 1994, 130). Daran fehlt es nach der nicht unbestrittenen Rechtsprechung des BayObLG, wenn bei einer Trunkenheitsfahrt keine ausreichenden Feststellungen zu den Umständen der Alkoholaufnahme und den Gegebenheiten der Fahrt getroffen sind (NStZ 1997, 359; NZV 1999, 482; aA Meyer-Goßner/Schmitt/Meyer-Goßner StPO § 318 Rn. 16). Der hier gewählte Mustertext dürfte diesen Anforderungen – im Gegensatz zu den in der Praxis üblichen Formulierungen – gerade noch entsprechen.

39 Stattdessen wäre auch eine Bezugnahme – wie im Berufungsurteil – zulässig: »Hinsichtlich der diesem zugrunde liegenden Sachverhaltsfeststellungen wird auf den angefochtenen Strafbefehl des Amtsgerichts Regensburg vom 23.5.2015 Bezug genommen.«

40 Vgl. § 40 I 2 StGB.



VI.

Dem Angeklagten war gem. § 69 I, II StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen, da er sich durch die Trunkenheitsfahrt als charakterlich unzuverlässig und damit ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Bei der vom Angeklagten begangenen Straftat ist gem. § 69 II Nr. 2 StGB in aller Regel von einer Ungeeignetheit auszugehen. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung zuließen, sind nicht ersichtlich.

Gem. § 69a I 1 StGB war eine Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis auszusprechen. Die Dauer der Sperrfrist ist nach der Dauer der voraussichtlichen charakterlichen Unzuverlässigkeit des Angeklagten zu bemessen. Dabei spricht zu seinen Gunsten, dass er nur fahrlässig handelte, nicht vorbestraft ist, die Tat folgenlos blieb und der Führerschein seit nunmehr 2 Monaten sichergestellt ist. Zulasten des Angeklagten musste sich auswirken, dass er in der Gaststätte Alkohol zu sich nahm, obwohl er vorhatte, mit seinem Auto wieder nach Hause zu fahren. Unter Abwägung aller Umstände erschien dem Gericht daher eine Sperrfrist von 8 Monaten notwendig, aber auch ausreichend, um die erforderliche charakterliche Nachreifung beim Angeklagten zu bewirken.

Schließlich war der Führerschein des Angeklagten gem. § 69 III 2 StGB einzuziehen.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 I, 465 I StPO.

- 542 Möglich ist auch eine Beschränkung des Einspruchs auf die Höhe des einzelnen Tagessatzes.<sup>41</sup> Dann kann tenoriert werden:

1. Hinsichtlich des im Übrigen rechtskräftigen Strafbefehls des Amtsgerichts Regensburg vom 4.5.2015 wird die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf 30 EUR festgesetzt.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## 20. Kapitel. Urteile im Berufungsverfahren

### A. Urteilsformel

- 543 Der Tenor des Berufungsurteils ist je nach Ausgang des Verfahrens unter Berücksichtigung der Abweichung vom Ersturteil zu fassen:

#### I. Erfolglose Berufung des Angeklagten

- 544
  1. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 6.3.2015 wird als unbegründet verworfen.
  2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.<sup>42</sup>

#### II. Erfolglose Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft

- 545
  1. Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 6.3.2015 werden jeweils als unbegründet verworfen.
  2. Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung. Die Staatskasse trägt die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen.<sup>43</sup>

#### III. Erfolgreiche vollumfängliche Berufung des Angeklagten

- 546
  1. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 2.5.2015 aufgehoben.

<sup>41</sup> In solch einem Fall ist unter den Voraussetzungen des § 411 I 2 StPO auch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch Beschluss möglich.

<sup>42</sup> Gem. § 473 I StPO.

<sup>43</sup> Die beiden Rechtsmittel sind kostenrechtlich getrennt zu behandeln (vgl. BGHSt 19, 226; Meyer-Goßner/Schmitt/Meyer-Goßner StPO § 473 Rn. 18 mwN).